



almost perfect match

Erfolgreiche, nachhaltige Personallösungen mit Fingerspitzengefühl

Fragebogen zur Feststellung der Branchenzugehörigkeit

Präambel

Bitte beachten Sie, dass dieser Fragebogen nicht die Höhe eines etwaigen Branchenzuschlags oder eine Anrechenbarkeit von Vorbeschäftigungszeiten bestimmt, sondern lediglich bezüglich der Frage der sachlichen Anwendbarkeit der Branchenzuschlagstarifverträge eine Hilfestellung geben soll. Eine finale Feststellung der Branchenzugehörigkeit ist ausschließlich anhand dieses Fragebogens ohne hinreichende Plausibilitätskontrolle nicht möglich.

- In Fragen 3 sind Angaben zu den „Katalogbetrieben“ vorzunehmen,
- in den Fragen 4 und 5 zu den Hilfs- und Nebenbetrieben („Unterstützungsbetrieben“).
- In Frage 6 sind in jedem Fall Angaben zum im Kundenbetrieb abgewandten Tarifvertrag zu machen.

Falls für Überlassungen an den Kundenbetrieb keine Branchenzuschläge zu berücksichtigen sind, gilt ab dem 10. Einsatzmonat das gesetzliche Equal Pay.

1. **An welchen Betrieb wird der Mitarbeiter überlassen (im Folgenden: Einsatzbetrieb)?**
Bezeichnung, Anschrift etc.

2. **Ist der Einsatzbetrieb ein Handwerksbetrieb?**

Kriterien für die Handwerkseigenschaft sind u.a.:

- Mitgliedschaft in Handwerkskammer, Handwerksinnung, Kreishandwerkerschaft
- Eintragung in die Handwerksrolle
- weitgehend persönlich-fachliche, nicht nur rein kaufmännische Mitarbeit des Betriebsinhabers
- überwiegende Beschäftigung von Handwerksgehilfen
- Überwiegen der Einzelfertigung
- Kein umfangreicher Maschineneinsatz
- Maschinen unterstützen handwerkliche Arbeit, ersetzen sie jedoch nicht
- Anwendung eines Tarifvertrags/Mindestlohns für das Handwerk

Ja, bitte weiter mit Frage 6.

Nein, bitte weiter mit Frage 3.

3. **Fertigt der Einsatzbetrieb überwiegend in einem der folgenden Wirtschaftszweige?**

- 3.1. **Metall- und Elektroindustrie (IG Metall)**

Hierzu gehören: NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten, Gießereien, Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung, Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden, Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen, Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau, Automobilindustrie und Fahrzeugbau, Luft- und Raumfahrtindustrie, Schiffbau, Elektrotechnik, Elektro- und Elektrotechnikindustrie, Hardwareproduktion, Feinmechanik und Optik, Uhren-Industrie, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte, Schmuckwaren.

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ ME. Ein Betrieb der Metall- und Elektroindustrie, namentlich ein solcher der Automobilindustrie kommt auch in Betracht, wenn ein anderer Werkstoff als Metall (z.B. Textilstoff oder Kunststoff) verarbeitet wird (BAG, Urteil vom 22.02.2017 – 5 AZR 252/16). Nach Auffassung des iGZ spricht Einiges dafür, dass in diesen Fällen allerdings bspw. die spezielleren TV BZ TB und



almost perfect match

Erfolgreiche, nachhaltige Personallösungen mit Fingerspitzengefühl

TV BZ HK zu berücksichtigen sind. Achtung: Der Organisationsbereich I der Satzung der IG Metall wurde nicht 1:1 in den Katalog des TV BZ ME übernommen.

Nein, bitte weiter mit Frage 3.2.

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.

3.2. Kautschuk verarbeitende Industrie (IG BCE)

Hierunter fallen Einsatzbetriebe, die der Kautschukindustrie angehören und nicht den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwenden.

Der Flächentarifvertrag wird nicht angewendet, bitte weiter mit Frage 3.4.1.

Der Flächentarifvertrag wird angewendet, bitte weiter mit Frage 3.3.

3.3. Kunststoff be- und verarbeitende Industrie (IG BCE)

Einsatzbetriebe, die der Kunststoffindustrie angehören und nicht den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwenden.

Achtung: Im Bereich der Kunststoffverarbeitung kann es insbesondere zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche von TV BZ HK (IG Metall), TV BZ Kunststoff (IG BCE) und TV BZ PPK (ver.di) kommen. In erster Linie ist auf den im Einsatzbetrieb angewandten Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag abzustellen (vgl. Protokollnotiz zur Abgrenzung der drei genannten TV BZ mit fachlichem Geltungsbereich „Kunststoffverarbeitung“). Wird kein Tarifvertrag zur Anwendung gebracht, sind als Abgrenzungskriterien neben den Satzungen der betroffenen Gewerkschaften insbesondere folgende Hilfskriterien zu nennen:

- Welche Gewerkschaft ist im Einsatzbetrieb, hilfsweise im Unternehmen, vertreten (Betriebsrat)?
- Aus welcher Tradition kommt das Unternehmen (früher Holz, heute Kunststoff)?
- Wo liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt bzw. das wirtschaftliche Gepräge des Einsatzbetrieb, hilfsweise des Unternehmens?
- Herstellungsverfahren, Be- und Verarbeitungsgrad von Gütern und Dienstleistungen
- Ursprungsart (pflanzlich, tierisch, mineralisch) und Materialart (Rohstoffart, Art der Zwischen- bzw. Halbprodukte) von Produkten

Der Flächentarifvertrag wird nicht angewendet, bitte weiter mit Frage 3.4.

Der Flächentarifvertrag wird angewendet, bitte weiter mit Frage 3.4.1.

3.4. Chemische Industrie (IG BCE)

Anwendungsbereich zuzüglich Sonderfälle für Einsatzbetriebe der kautschuk- oder kunststoffverarbeitenden Industrie bzw. Einsatzbetriebe, die Fertigungserzeugnisse der Chemischen Industrie verpacken und verkaufen, und den Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie anwenden.

Erfasst sind: Anorganische und organische Chemikalien und Grundstoffe, Kernchemie, Chemiefaser, Chemisch-technische Erzeugnisse, Pharmazeutische Erzeugnisse, Kosmetische Erzeugnisse, Biotechnologie, Nanotechnologie, Nachwachsende Rohstoffe, Brennstoffzelle und Wasserstofftechnik.

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ Chemie. Eine nähere Definition der Wirtschaftszweige findet sich im Organisationskatalog der Satzung der IG BCE. Falls eine der folgenden Fragen unter 3.4. mit „Ja“ beantwortet wurde, findet der TV BZ Chemie ebenfalls Anwendung, obwohl die oben genannten Wirtschaftszweige der Chemischen Industrie nicht vorliegen.

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 7.

Nein, bitte weiter mit Frage 3.4.1.

Keine klare Angabe möglich, weil _____. Bitte weiter mit Frage 3.4.3.



almost perfect match

Erfolgreiche, nachhaltige Personallösungen mit Fingerspitzengefühl

3.4.1. Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um einen Betrieb der Kautschukindustrie bzw. der Kunststoff verarbeitenden Industrie, der den Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie anwendet?

Der TV BZ Chemie gilt auch, wenn ein Kautschuk- oder Kunststoffbetrieb den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwendet. Gemäß einer Protokollnotiz zu den TV BZ Chemie / Kautschuk / Kunststoff greift der TV BZ Chemie insoweit vorrangig vor den TV BZ Kautschuk bzw. Kunststoff (IG BCE).

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.

Nein, bitte weiter mit Frage 3.4.2.

3.4.2. Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um einen Betrieb, der Fertigungserzeugnisse gemäß § 1 Ziffer 2 TV BZ Chemie verpackt und verkauft und den Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie anwendet?

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.

Nein, bitte weiter mit Frage 3.4.3.

3.4.3. Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuordnung des Einsatzbetriebs zu einem Wirtschaftszweig der Chemischen Industrie: Wird der Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie angewendet?

Ist weiterhin nicht ausgeschlossen, dass der Einsatzbetrieb der Chemieindustrie angehört, ist die Anwendung des Flächentarifvertrags Chemie maßgebliches Kriterium für die Zuordnung des Einsatzbetriebs zu diesem Industriezweig. Werden die Tarifverträge bei nichttarifgebundenen Einsatzbetrieben nur teilweise angewendet, ist der TV BZ Chemie einschlägig, wenn jedenfalls die entgeltrelevanten Bestandteile des Tarifvertrags angewendet werden (auch in diesem Fall wäre die Frage mit „Ja“ zu beantworten).

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.

Nein, bitte weiter mit Frage 3.5.

3.5. Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie (IG Metall)

Der Anwendungsbereich umfasst: Plattenherstellung, Möbel und Polstermöbelherstellung, allgemeine Holzverarbeitung, Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten, Kunststoffverarbeitung, Bautischlerei, Fertighausbau, Innenausbau, Musikinstrumente, Sportgeräte und Spielwaren, Korb-, Flecht- und Korkwaren, Haar- und Borstenverarbeitung, Karosserie- und Fahrzeugbau, Modellbau, Kulturwaren

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ HK. Grundsätzlich sind nur Fertigungsbetriebe vom TV BZ HK erfasst. Es können jedoch im Bereich „Innenausbau“ auch Möbelhäuser erfasst sein.

Im Bereich der Kunststoffverarbeitung kann es zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche von TV BZ HK (IG Metall), TV BZ Kunststoff (IG BCE) und TV BZ PPK (ver.di) kommen. In erster Linie ist auf den im Einsatzbetrieb angewandten Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag abzustellen (vgl. Protokollnotiz zur Abgrenzung der drei TV BZ mit fachlichem Geltungsbereich „Kunststoffverarbeitung“). Wird kein Tarifvertrag zur Anwendung gebracht, sind als Abgrenzungskriterien neben den Satzungen der betroffenen Gewerkschaften insbesondere folgende Hilfskriterien zu nennen:

- Welche Gewerkschaft ist im Einsatzbetrieb, hilfsweise im Unternehmen, vertreten (Betriebsrat)?
- Aus welcher Tradition kommt das Unternehmen (früher Holz, heute Kunststoff)?
- Wo liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt bzw. das wirtschaftliche Gepräge des Einsatzbetriebs, hilfsweise des Unternehmens?
- Herstellungsverfahren, Be- und Verarbeitungsgrad von Gütern und Dienstleistungen
- Ursprungsart (pflanzlich, tierisch, mineralisch) und Materialart (Rohstoffart, Art der Zwischen- bzw. Halbprodukte) von Produkten



almost perfect match

Erfolgreiche, nachhaltige Personallösungen mit Fingerspitzengefühl

Nein, bitte weiter mit Frage 3.6.

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.

3.6. Textil- und Bekleidungsindustrie (IG Metall)

Textil- und Bekleidungswirtschaft, Herstellung und/oder Verarbeitung von Haaren, Fasern, Garnen, Stoffen, Herstellung und Bearbeitung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art, Artverwandte Industrien

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ TB. Grundsätzlich sind nur Fertigungsbetriebe vom TV BZ TB erfasst. In seltenen Fällen (vgl. Aufzählung der artverwandten Industrien im Organisationsbereich II der IG Metall-Satzung) können auch Nichtfertigungsbetriebe wie z.B. externe Verkaufs- und Orderabteilungen von Textil- und Bekleidungsunternehmen vom TV BZ TB erfasst sein. Das Textilreinigungsgewerbe hingegen ist ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.

Nein, bitte weiter mit Frage 3.7.

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.

3.7. Schienenverkehr (EVG)

Hierzu gehören Einsatzbetriebe folgender Wirtschaftszweige im Organisationsbereich der EVG: Eisenbahnen des Schienenpersonen- oder Güterverkehrs, Eisenbahnunterhaltungs-unternehmen, Eisenbahndienstleistungen und -werke

- a) *Eisenbahnen umfassen die Betriebe der Eisenbahnverkehrsunternehmen, der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, von Unternehmen, die über Unternehmen nach Buchst. a) oder b) herrschen und deren einheitliche Leitung sicherstellen.*
- b) *Eisenbahnverkehrsunternehmen sind auf die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen (Beförderung von Personen und Gütern auf einer Eisenbahninfrastruktur, d.h. einschließlich der Zugförderung) ausgerichtete Unternehmen, die diese Leistungen als Hauptzweck ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und somit überwiegend und nicht nur bei Gelegenheit erbringen; Unternehmen, die als Hauptzweck ihrer Geschäftstätigkeit für diese Eisenbahnverkehrsunternehmen Vertriebstätigkeiten ausüben (Vertriebsunternehmen); der Begriff der Eisenbahnverkehrsunternehmen erfasst auch Seil- und Bergbahnen.*
- c) *Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Unternehmen, die Eisenbahninfrastruktur betreiben. Eisenbahninfrastruktur umfasst den Bau und die Unterhaltung von Schienenwegen und Bahnstromanlagen sowie sonstigen Betriebsanlagen; die Personen-, Güter- und Rangierbahnhöfe einschließlich deren Gebäude und sonstiger Einrichtungen sowie Güterterminals; Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Werkstätten der und für Eisenbahnverkehrsunternehmen.*

Nein, bitte weiter mit Frage 3.8.

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.

3.8. Papier erzeugende Industrie (IG BCE)

Kann man den Einsatzbetrieb überwiegend diesem Wirtschaftszweig zuordnen, gilt der TV BZ Papiererzeugung. Es ist zwischen Papierverarbeitung und Papiererzeugung zu unterscheiden. Hier kann es mitunter zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Für Einsatzbetriebe der Papierverarbeitung ist nicht die IG BCE, sondern ver.di zuständig.

Nein, bitte weiter mit Frage 3.9.

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.



almost perfect match

Erfolgreiche, nachhaltige Personallösungen mit Fingerspitzengefühl

3.9. Kali- und Steinsalzbergbau (IG BCE)

Kann man den Einsatzbetrieb diesem Wirtschaftszweig zuordnen, gilt der TV BZ Kali- und Steinsalzbergbau.

Nein, bitte weiter mit Frage 3.10.

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.

3.10. Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie (ver.di)

Hierzu gehören Betriebe der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie, auch soweit anstelle von oder in Verbindung mit Papier und Pappe andere Werk- oder Kunststoffe verwendet werden. Im Einzelnen gehören folgende Wirtschaftsgruppen dazu: Tapetenindustrie, Papierveredelung, Buntpapier- und Metallpapier-Fabrikation, Wachspapier-Industrie, Geschäftsbücher-, Systembuchungsmittel und Lernmittel-Industrie, buchbinderische Bürohilfsmittel-Industrie, buchbinderische Kalender- und Werbeartikel-Fabrikation, Herstellung von Gesang- und Gebetbüchern, Alben und Mappen, Ordnern und Registraturmitteln, industrielle Verlags- und Lohnbuchbindereien, Wellpappen-Industrie, Kartonagen-Industrie, Fabrikation von Hartpapierwaren und Rundgefäßen, Faltschachtel-Industrie, Papiersack-Industrie, Beutel-Industrie, Briefumschlag- und Papierausstattungs-Industrie, Fabrikation von Sondererzeugnissen der Papierverarbeitung

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ PPK. Achtung: Im Bereich der Kunststoffverarbeitung kann es zum einen zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche von TV BZ HK (IG Metall), TV BZ Kunststoff (IG BCE) und TV BZ PPK (ver.di) kommen. In erster Linie ist auf den im Einsatzbetrieb angewandten Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag abzustellen (vgl. Protokollnotiz zur Abgrenzung der drei genannten TV BZ mit fachlichem Geltungsbereich „Kunststoffverarbeitung“). Wird kein Tarifvertrag zur Anwendung gebracht, sind als Abgrenzungskriterien neben den Satzungen der betroffenen Gewerkschaften insbesondere folgende Hilfskriterien wie die im Einsatzbetrieb vertretene Gewerkschaft, die Tradition/das Gepräge/der Schwerpunkt des Einsatzbetriebs, Herstellungsverfahren oder Ursprungsart von Produkten abzustellen.

Zum anderen ist zwischen Papierverarbeitung und Papiererzeugung zu unterscheiden. Hier kann es mitunter zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Im Falle der Papiererzeugung ist nicht ver.di, sondern die IG BCE zuständig. Außerdem kann es zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche des TV BZ Druck-gewerblich sowie des TV BZ PPK kommen. In Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, ob die meisten im Einsatzbetrieb geleisteten Arbeitsstunden im Bereich des Drucks oder im Bereich der Papierverarbeitung abgeleistet werden, also darauf, was der Einsatzbetrieb überwiegend macht. Hierbei kann auch die Hilfsüberlegung herangezogen werden, ob bei der betrieblichen Tätigkeit die Information im Vordergrund steht (Schwerpunkt: Druck) oder die Herstellung eines Produkts aus Papier, bei welchem der Informationsgehalt des Aufdrucks im Rahmen des Betriebszwecks im Hintergrund steht (dann Schwerpunkt: Papierverarbeitung).

Nein, bitte weiter mit Frage 3.11.

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.

3.11. Druckindustrie, gewerbliche Arbeitnehmer (ver.di)

Der TV BZ Druck-gewerblich gilt nur, wenn gewerbliche Arbeitnehmer überlassen werden. Zur Druckindustrie gehören Einsatzbetriebe, die folgenden Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind: Druckvorlagenherstellung, Druckformherstellung, Druck und Weiterverarbeitung, unabhängig von der Art des Druckverfahrens

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung zuordnen, gilt der TV BZ Druck-gewerblich. Es kann zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche des TV BZ Druck-gewerblich sowie des TV BZ für die Papier verarbeitende Industrie kommen (TV BZ PPK). In Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, ob die meisten im Einsatzbetrieb geleisteten Arbeitsstunden im Bereich des Drucks oder im Bereich der Papierverarbeitung abgeleistet werden, also darauf, was der Einsatzbetrieb überwiegend macht. Hierbei kann auch die Hilfsüberlegung herangezogen werden, ob bei der betrieblichen Tätigkeit die Information im Vordergrund steht (Schwerpunkt: Druck)



almost perfect match

Erfolgreiche, nachhaltige Personallösungen mit Fingerspitzengefühl

oder die Herstellung eines Produkts aus Papier, bei welchem der Informationsgehalt des Aufdrucks im Rahmen des Betriebszwecks im Hintergrund steht (dann Schwerpunkt: Papierverarbeitung).

Nein, bitte weiter mit Frage 4.

Ja, TV BZ _____. Das Ergebnis ist in § 4 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags festzuhalten. Bitte weiter mit Frage 6.

4. Ist der Einsatzbetrieb ein Hilfs- und Nebenbetrieb im Sinne der TV BZ?

Nein, bitte weiter mit Frage 6.

Ja, bitte weiter mit Frage 5.

5. Unterstützt der Einsatzbetrieb durch seine ausschließlichen oder überwiegenden Tätigkeiten den Fertigungsprozess eines Betriebes der in Frage 3 genannten Wirtschaftszweige?

Ja, einen Betrieb des Wirtschaftszweiges _____,
Name, und Anschrift des Hauptbetriebes: _____

Es gilt der TV BZ entsprechend dem angegebenen Wirtschaftszweig. Bitte weiter mit Frage 6.

Nein, bitte weiter mit Frage 6.

6. Welcher Tarifvertrag wird im Einsatzbetrieb angewendet?

Im Einsatzbetrieb wird kein Tarifvertrag angewendet.

Im Einsatzbetrieb wird folgender Tarifvertrag angewendet: _____, abgeschlossen zwischen _____ und _____.

[ggfs. zusätzlich ankreuzen] Der Einsatzbetrieb ist an einen regionalen Tarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie, der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie beziehungsweise der Textil- und Bekleidungsindustrie gebunden. Mithin gilt der diesem Wirtschaftszweig zugeordnete TV BZ.

Der vorliegende Fragebogen wird Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vom _____.

Augsburg,

Ort, Datum

Personaldienstleister

Auftraggeber